

GEWERBERECHT - G29

Stand: Januar 2024

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Thomas Teschner

E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-200

Fax
(0681) 9520-690

Fachkundeprüfung für den Handel mit Waffen und Munition

Warum Waffenfachkundeprüfung?

Waffen dienen nicht nur dem Sport, der Jagd oder der Selbstverteidigung, sondern sie können genauso zum Angriff und zur Zerstörung eingesetzt werden. Sie verkörpern mithin ein erhebliches Gefährdungspotential. Der Besitz und der Gebrauch von Waffen ebenso wie der Handel von Waffen und Munition unterliegen daher strikten gesetzlichen Regelungen.

Für den gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebenen Handel mit Schusswaffen oder Munition wird eine **Waffenhandelserlaubnis** benötigt. Sie kann auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschränkt werden, § 21 Abs. 1 Waffengesetz.

Wegen der von Waffen und Munition ausgehenden besonderen Gefährdung kann die zuständige **Waffenbehörde** (s. Seite 6) bestimmten Personen aber die Erteilung einer Waffenhandelserlaubnis versagen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen die erforderliche **Zuverlässigkeit** und die **persönliche Eignung** nicht besitzt. Die Erlaubnis für den Waffenhandel ist ferner zu versagen, wenn der Antragsteller nicht die erforderliche **Fachkunde** nachweist.

Angehende **Waffenhändler**, also Personen, die mit Waffen und Munition handeln wollen, müssen ihre Fachkunde in der Regel durch eine **Prüfung** nachweisen, sofern sie nicht die vom Waffengesetz vorgeschriebene Qualifikation besitzen.

Wer braucht keine Waffenfachkundeprüfung abzulegen?

Die Fachkunde (in Form einer erfolgreich absolvierten Waffenfachkundeprüfung) braucht nicht nachzuweisen, wer die Voraussetzungen für die Eintragung eines Büchsenmacherbetriebes in die Handwerksrolle erfüllt, § 22 Abs. 1 Waffengesetz.

Umfang der Waffenfachkundeprüfung

Die in der Prüfung nachzuweisende Fachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse

1. der Vorschriften über den Handel mit Schusswaffen und Munition, den Erwerb und das Führen von Schusswaffen sowie der Grundzüge der sonstigen waffenrechtlichen und der beschussrechtlichen Vorschriften,
2. über Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichen Schusswaffen, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen beantragt ist, und
3. über die Behandlung der gebräuchlichen Munition und ihre Verwendung in der dazugehörigen Schusswaffe, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Munition beantragt ist.

Dabei hat der Antragsteller Kenntnisse nachzuweisen über

1. Schusswaffen und Munition aller Art, wenn eine umfassende Waffenhandels-erlaubnis beantragt ist,
2. die in der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 und 3 zum Waffengesetz aufgeführten Schusswaffen- oder Munitionsarten, für die die Erlaubnis zum Handel beantragt ist. Diese Vorschriften finden Sie auch im Internet z.B. unter der Adresse: https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/

Wer führt die Waffenfachkundeprüfung durch?

Die erforderlichen Prüfungen im Saarland werden vom gemeinsamen Prüfungsausschuss der IHKs Rheinhessen und Saarland abgenommen, in der Regel in Worms. Wegen des umfangreichen Prüfungsstoffes und entsprechend hohen Anforderungen an die Prüflinge – wobei der in § 22 Waffengesetz festgelegte Maßstab (Büchsenmacher) die Richtschnur bildet – haben in der Vergangenheit ca. 40 % der Teilnehmer die Prüfung bestanden.

An welche Stelle müssen Sie sich zuerst wenden?

Zunächst wenden Sie sich mit Ihrem **Antrag auf Erteilung der Waffenhandelserlaubnis** an die **zuständige Waffenbehörde** (s. Seite 6). Maßgebend sind der **Betriebssitz** bzw. der zukünftige Betriebssitz des Unternehmens, § 49 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz.

Die Behörde prüft die Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung und andere Erlaubnisvoraussetzungen und schließlich, ob die Fachkunde nachgewiesen worden ist. In der Regel bedarf es dazu der Teilnahme an der Waffenfachkundeprüfung. Die **Behörde meldet Sie** in solchen Fällen **über die IHK Saarland bei der IHK Rheinhessen zur Prüfung an** und teilt entsprechend Ihrem Erlaubnisantrag mit, auf welche Waffen- und Munitionsarten sich die Prüfung beziehen wird. Wenn **hinreichend viele Anmeldungen vorliegen**, werden Sie direkt von der IHK Rheinhessen **zur Prüfung** eingeladen.

Wie bereiten Sie sich am besten auf die Prüfung vor?

Eine erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung setzt eine sorgfältige Vorbereitung voraus. **Kenntnisse des Waffenrechts** allgemein, insbesondere aber des Waffengesetzes, des Beschussgesetzes, der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und der Grundzüge der Dritten Verordnung zum Waffengesetz sind unerlässlich. Theoretische Rechtskenntnisse allein reichen in keinem Fall aus. Sie sollten **Aussehen und Inhalt** einer Waffenbesitzkarte, eines Jagdscheines, eines Waffenhandelsbuches und anderer im Waffenhandel **üblicher Dokumente** aus eigener Anschauung kennen und mit diesen Dokumenten umgehen können. Gleich wichtig ist auch die Fähigkeit, **gängige Waffen technisch zu erläutern und praktisch zu handhaben**. Der Prüfungsausschuss legt besonderen Wert auf die technische Identifikation von Waffen und Munition und auf die Beantwortung solcher Fragen, die mit Sicherheits- und Schutzaspekten im Zusammenhang stehen. Dazu gehört auch die Handelsfähigkeit von Waffen und Munition.

Welche Hilfsmittel zur Prüfungsvorbereitung stehen Ihnen zur Verfügung?

Zur Vorbereitung gibt es vielfältige Informationsquellen. Der Buchhandel bietet eine Fülle von Einführungsliteratur unterschiedlichster Art (vgl. **Literaturhinweise** am Ende). Weiterhin können Sie bei der IHK Rheinhessen einen **Fragen- und Antwortenkatalog** beziehen. Nicht zuletzt bieten auch seriöse Fachzeitschriften und Versandkataloge einen Überblick über Technik und Handel. Grundsätzlich gilt: Ohne fundierte Kenntnisse sind die Erfolgschancen gering. Vergessen Sie daher bei Ihrer Vorbereitung auf die Waffenfachkundeprüfung neben der waffenrechtlichen Grundlage nie den praktischen Bezug.

Wie ist der Ablauf der Prüfung?

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ihm ist ein Protokollführer der IHK Rheinhessen beigeordnet. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Gleichwohl können Vertreter der für die Erteilung der Waffenhandelserlaubnis zuständigen Behörde und der IHK Rheinhessen anwesend sein. Die Prüfung ist **mündlich** abzulegen. Sie dauert in der Regel **ca. 1 Stunde**, mindestens jedoch 30 Minuten. Die Prüfungen werden als **Einzelprüfungen** durchgeführt.

Im Prüfungsraum bittet Sie der Vorsitzende um Ihren Personalausweis und den Einzahlungsbeleg für die Prüfungsgebühr. Wenn Sie Bedenken haben, dass die Prüfer befangen sind, sollten Sie dies unbedingt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt geben, der Sie vor Beginn der Prüfung danach fragt.

Die Prüfung besteht aus einem **waffentechnischen** und einem **waffenrechtlichen Teil**. Eine Prüfungsreihenfolge ist nicht festgelegt. In der Regel wird der waffenrechtliche Teil überwiegend von dem Vorsitzenden bestritten, während die beiden Beisitzer den waffentechnischen Teil übernehmen. Dennoch können alle drei Prüfer Fragen aus allen relevanten Gebieten stellen.

Als Prüfling werden Sie im waffentechnischen Teil darum gebeten, anhand der vor Ihnen liegenden Waffen- und Munitionsarten Kennzeichen zu erläutern, Waffentechnik zu beschreiben und Waffen zu handhaben, Munition zu bestimmen und zuzuordnen und Fragen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Handels zu beantworten.

Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch **mehrmals wiederholt** werden. Der Prüfungsausschuss ist aber indessen berechtigt, den Bescheid über das Nichtbestehen mit einer Sperrfrist bis zur nächsten Wiederholungsprüfung zu versehen (z.B. eine Wiederholung der Prüfung ist nicht vor Ablauf von 12 Monaten zulässig). Er macht von dieser Möglichkeit in der Regel Gebrauch, wenn die Ergebnisse sehr schlecht sind und der Prüfling erkennbar einer längeren Vorbereitungszeit bedarf. Schon deswegen sollte vor der Prüfung eine sorgfältige Vorbereitung stehen.

Welche Kosten entstehen durch die Waffenfachkundeprüfung?

Die Teilnahme an der Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird von der IHK für Rheinhessen auf der Grundlage der Kostenverordnung zum Waffengesetz in Verbindung mit ihrer Gebührenordnung festgelegt. Sie beträgt zur Zeit **€ 200**. Die Prüfungsgebühr wird nach schriftlicher Anmeldung grundsätzlich auch dann fällig, wenn Sie an der Prüfung nicht teilnehmen.

Nur in Ausnahmefällen gibt es die Möglichkeit der Stornierung oder Gutschrift. Wenn Sie nach Eingang der Ladung zur Prüfung an der Teilnahme verhindert sind, informieren Sie bitte unverzüglich entweder die IHK Rheinhessen oder direkt den Prüfungsausschuss.

Welche Gebühren erhebt die Genehmigungsbehörde für die Waffenhandelserlaubnis?

Zusätzlich zu den Prüfungsgebühren erhebt die Behörde Gebühren für die Bearbeitung des Erlaubnisverfahrens. Die Gebühr ist abhängig vom Umfang der beantragten Waffenhandelserlaubnis. Grundsätzlich gibt es zwei Kategorien der Waffenhandelserlaubnis: Die eingeschränkte Waffenhandelserlaubnis schränkt Ihre Handelstätigkeit eine oder bestimmte Waffen- und Munitionsarten ein. Die umfassende Waffenhandelserlaubnis hingegen ermächtigt zum Verkauf sämtlicher freiverkäuflicher Waffen und Munition. Bitte erfragen Sie den für Ihr individuelles Antragsverfahren einschlägigen Gebührensatz direkt bei Ihrer Genehmigungsbehörde.

Ausübung des Handels mit Waffen und Munition nach Erlaubniserteilung

Sie sollten den Handel mit Waffen und Munition **innerhalb eines Jahres** nach Erteilung der Erlaubnis beginnen. Tun Sie dies nicht oder wird die Tätigkeit ein Jahr lang nicht ausgeübt, **erlischt die Erlaubnis**, § 21 Abs. 5 Waffengesetz.

Wo erhalte ich weitere Auskünfte zur Waffenfachkundeprüfung?

Für Auskünfte, die sich direkt auf die Prüfung beziehen, steht Ihnen die **Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen**, die den Prüfungsausschuss betreut, zur Verfügung. Ansprechpartnerin: Claudia Emmel, Tel.: 06241 9117-43, E-Mail: claudia.emmel@rheinhausen.ihk24.de. Die Prüfung findet in der Regel in 67547 Worms, Rathenastr. 20, statt.

Anbieter von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung Waffenhandel

Die folgenden Einrichtungen bieten Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung an:

Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Waffenwesen

Dipl.-Ing.(FH) Uwe Kotthaus,
Pirminiusstr. 58,
D-66453 Gersheim-Walsheim
Tel.: 06843 – 58 98 63
Fax: 06843 – 58 98 64
www.waffenwesen.de
info@waffenwesen.de

Waffenschule Berlin

Herr Mathias Dobrinski
Mahlsdorfer Straße 3-6
12555 Berlin
Tel.: 030/65 89 03 13
Fax: 030/567 13 72
m.dobrinski@onlinehome.de
www.waffenschule-berlin.de

1. Suhler Waffenschule Suhl - Dieter Meyer

Inhaberin: Carmen Klare
Friedrich -Engels-Str. 5
98527 Suhl
Tel.-Nr.: 0152 / 21773130
E-Mail: meyer@suhler-waffenschule.de

Reiner Herrmann

Waffensachverständiger
Bahnhofstr. 1
74677 Dörzbach
Tel.: 07937/80 37 17
E-mail : guns-n.more@gmx.de
Internet: www.guns-n-more.de

Roger Mohr

Hellweg 36
59590 Geseke
Tel.: 02942/50 46 95 oder 0171/999 99 15
Fax: 02942/977 31 64
mohr@rogermohr.de
www.rogermohr.de

Waffenbehörden im Saarland

Zuständige Waffenbehörden im Saarland sind die **Landkreise** und der **Regionalverband Saarbrücken** (ist auch für Völklingen zuständig). Die Landeshauptstadt **Saarbrücken** hat eine eigene Waffenbehörde.

Maßgebend sind der **Betriebssitz** bzw. der zukünftige Betriebssitz des Unternehmens, § 49 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz.

Regionalverband Saarbrücken

Jagd- und Waffenbehörde
Europaallee 11
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681/506-3116 Herr Schwarz
Tel.: 0681/506-3109 Frau Biehl
Tel.: 0681/506-3103 Herr Walz

Landratsamt Saarlouis

Waffenbehörde
Kaiser-Wilhelm-Str. 4-6
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/444-0 /-302 Frau Meyer
Tel.: 06831/444-0 /-288 Frau Valentin

Landratsamt Saarpfalz-Kreis

Kreispolizeibehörde
betreut auch St. Ingbert
Am Forum 1
66424 Homburg
Tel.: 06841/104-0 /-8321 Herr Fröhlich
/-8330 Herr Zimmermann
/-8346 Herr Keller
/-8696 Frau Altherr

Landratsamt und Kreisverwaltung

Merzig-Wadern
Kreisordnungsbehörde
Bahnhofstr. 44
66663 Merzig
Tel.: 06861/80-0 /-271 Herr Thul

Landkreis Neunkirchen

Waffenbehörde
Wilhelm-Heinrich-Str. 36
66564 Ottweiler
Tel.: 06824/906-1205

Landeshauptstadt Saarbrücken

Ordnungsamt
Untere Waffenbehörde
Großherzog-Friedrich-Str. 111
66121 Saarbrücken
Tel.: 0681/905-3582
Frau Rühl

Landkreis St. Wendel

Kreisordnungs- und Straßenverkehrsamt
Tritschler Straße 5
66606 St. Wendel
Tel.: 06851/801-0 /-2825

Fachliteratur zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung im Waffenhandel

1. Leitfaden Waffenhandel Fragen und Antworten für die Fachkundeprüfung von D. Stiefel, ISBN: 978-3-943043-45-7, Format: A 5, 110 Seiten, Juli 2013, 16,50 €, DIHK-Verlag, Internet-Bestellshop: www.dihk-verlag.de, Fax: (02225) 8893595
2. Waffensachkundeprüfung leicht gemacht von Rudolf Ochs und Heiko Boden ISBN-Nr.: 3-415-03280-9, 4. überarbeitete Auflage, 95 Seiten, mit Infoheft DIN A6, 24 Seiten, 18,- €, Richard Boorberg Verlag, Internet: www.boorberg.de
3. Das Waffen-Sachkundebuch von Karl H. Martini ISBN-Nr.: 3-936632-02-2, 240 Seiten, ca. 300 Abbildungen, Format: 14,8 x 21 cm, 14. überarbeitete Auflage mit neuem Waffenrecht, 12,95 €, dwj Verlags-GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 46, 74572 Blaufelden, Tel. 07953/9787-0, Fax: 07953/9787-880, E-Mail: info@dwj-verlag.de, Internet: www.dwj-verlag.de
4. Die Waffen-Sachkundeprüfung in Frage und Antwort von Rolf Hennig ISBN: 3-405-15772-2, 4 Tabellen, Format: 14,0 x 21,0 cm; 256 Seiten, 14,95 € BLV Verlagsgesellschaft mbH, Lothstrasse 29, 80797 München, Telefon: +49 (0)89/ 127 05-0, Telefax: +49 (0)89/ 127 05-354, E-Mail: blv.verlag@blv.de, Internet: www.blv.de
5. Waffenrecht; mit Waffengesetz, Beschussgesetz, Sprengstoffgesetz, Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen und Durchführungsvorschriften; mit Einführung von Dr. Joachim Steindorf; ISBN:3-406-49903-1, 310 Seiten. Beck - Texte 5032, 12. Aufl. 2003, 7,50 €, dtv Beck, Wilhelmstrasse 9, 80801 München, Tel. 089/ 381890.
6. Handbuch der Faustfeuerwaffen von Bock/Weigel/Seitz/Habersbrunner ISBN 3-7888-0497-1, 840 Seiten, 49,90 €, Neumann-Neudamm Verlag, Schwalbenweg 1, 34212 Melsungen, Tel. 05661/ 52222.
7. Jagdwaffen-Praxis für Revier und Jagdreise von Werner Reb Erscheinungsjahr: 2001, ISBN: 3-405-16177-0, 140 Farbfotos, Format 14,3 x 21,5 cm; 240 Seiten, 17,95 €, BLV Verlagsgesellschaft mbH, Lothstrasse 29, 80797 München, Telefon: +49 (0)89/ 127 05-0, Telefax: +49 (0)89/ 127 05-354, E-Mail: blv.verlag@blv.de, Internet: www.blv.de Untertitel: Für Revier und Jagdreise
8. Waffenlexikon von Autor: Walter Lampel / Richard Mahrhold ISBN: 3-405-15369-7. 606 S., 75,00 €, BLV Verlagsgesellschaft mbH, Lothstrasse 29, 80797 München, Telefon: +49 (0)89/ 127 05-0, Telefax: +49 (0)89/ 127 05-354, E-Mail: blv.verlag@blv.de, Internet: www.blv.de
9. Handbuch der Pistolen und Revolverpatronen von Jakob H. Brandt ISBN: 3-935210-08-6706, 65,45 €, 1998, Verlag: dwj Verlags-GmbH, vgl. Adresse unter 3.

10. Waffen-Enzyklopädie - 7000 Jahre Waffengeschichte von David Harding
ISBN: 3-613-01488-2, Auflage: 06/2000, 336 S., 22,00 €, Motorbuch-Verlag, Olgastrasse 86, 70180 Stuttgart, Tel. 0711/2108065.
11. Faustfeuerwaffen aus 5 Jahrhunderten von Frederick Myatt
ISBN: 3-7276-7067-3. 408 Farbbilder, 208 S., 16,00 €, 2001, Motorbuch-Verlag, Olgastrasse 86, 70180 Stuttgart, Tel. 0711/2108065.
12. Faustfeuerwaffen heute – Europa von Klaus P. König
Untertitel: Großkaliber, Kleinkaliber, Druckluft-CO2-Waffen
ISBN: 3-613-01791-1, 300 S., 42,00 €, 1997, Motorbuch-Verlag, Olgastrasse 86, 70180 Stuttgart, Tel. 0711/2108065.
13. Walther Verteidigungspistolen Modell 1 bis 99 von Dieter H. Marschall
Untertitel: Modellvarianten und Nachbauten
106 S., 15,95 €, 1999, Verlag: dwj Verlags-GmbH, vgl. Adresse unter 3.
14. Revolver und Pistolen von Alexander B. Zhuk, bearbeitet v. Dr. Bruno Brukner
Untertitel: Enzyklopädie der modernen Faustfeuerwaffen
560 S., 59,95 €, 1996, dwj Verlags-GmbH, vgl. Adresse unter 3.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.